

## Oeffentliche Gerichtsung.

Die am 21. d. M. unter Vorsitz des Herrn Criminalrichter Dr. Rothe abgehaltene Hauptverhandlung hatte zwei jugendliche Verbrecher, die Handlungslehrlinge Eduard Karl Volkmar Voigt und Richard Emil Handwerk auf die Anklagebank geföhrt, beide in Verhältnissen geboren und erzogen, welche ihre Vergehen um so beklagenswerther erscheinen lassen. Der erstere hat ohnlängst erst das 18. Lebensjahr überschritten, der letztere dasselbe noch nicht einmal erreicht. Beide Angeklagte gaben der Unzufriedenheit mit ihrer Lage die Schuld an ihren Vergehungen. Handwerks Empfindlichkeit hatte den Tadel seines Principals nicht ertragen können, Voigt fand sich durch gegründete Zurechtweisungen seines Vaters über nächstliches Ausbleiben verlegt. Sie theilten sich ihren Kummer gegenseitig mit und beschloßen ihrer unerträglich Lage durch Entweichen von hier ein Ende zu machen. Anfänglich beabsichtigten sie nach England zu gehen, ohne zu wissen, was sie da eigentlich vornehmen wollten: dann aber richteten sie ihre Blicke nach Italien als dem gelobten Lande. Der gefasste Entschluß ward bald zur Ausführung gebracht und es handelte sich nur darum, woher die Mittel zur Reise und zum weiteren Fortkommen zu bekommen. Voigt schlug vor, falsche Wechsel zu machen und Handwerk acceptirte den Vorschlag. Vorerst sollte jedoch der Versuch gemacht werden, ohne Wechsel und auf leichtere Art die nöthigen Gelder zu erlangen. Voigt hielt bei dem Inhaber eines hiesigen Wechselcommissionsgeschäfts, bei dem er schon oft für seinen Principal zu thun gehabt hatte, im angeblichen Auftrage des letztern die Anfrage, ob er demselben einige Tausend Thaler gegen Bescheinigung leihen wolle.

Es geschah dies nach Verabredung mit Handwerk, der Voigten bis an die Thür jenes Geschäfts begleitete und daselbst wartete, in der Meinung, daß das Geld schon auf diese Weise zu bekommen sein werde, und in der Absicht, es alsbald in Empfang zu nehmen und dem Abkommen gemäß zur Theilung zu bringen, während Voigt in jener Anfrage nur die Einleitung zu dem späteren Geschäft erblickte. Man wies indes die Offerte ab, erklärte sich aber gleichzeitig bereit, mit den gewünschten Geldern gegen Wechsel-Discount zu dienen. Es verschritten daher Voigt und Handwerk zur Fabrication falscher Wechsel, nachdem sie aus verschiedenen Handlungen die Formulare dazu erkaufte hatten. Sie benutzten Namen und Firmen, welche Voigt bei seinem Principal kennen gelernt hatte, und das Bianco Giro des letztern. Die Zahl der gefälschten Wechsel und der Betrag der Summen, welche dadurch erlangt werden sollten, konnte nicht genau festgestellt werden; nur soviel ergab sich aus den Geständnissen der Angeklagten und aus den Zeugenaussagen, daß es wenigstens 3 Stück Wechsel gewesen waren und daß die durch Betrug zu erlangen beabsichtigten Summen sich auf mindestens 3500 Thlr. beliefen; wahrscheinlich aber überstiegen sie die Höhe von 5000 Thlr.

Voigt bot die gefälschten Wechsel jenem Geschäftsinhaber zum Discount an, indem er zugleich eine unter dem Namen seines Principals gefälschte Disconterchnung producirt; man hielt nun zwar die Wechsel für echt, da die bekannten Namen auf täuschende Weise nachgeahmt worden waren, lehnte gleichwohl den Discount mit Rücksicht des Umstandes ab, daß auf einem der Wechsel die Reihenfolge der Giranten nicht in Ordnung war und bewahrte sich so vor bedeutendem Schaden. Handwerk, der die Wechsel mit ausgefüllt, auch auf einen derselben die Namen nach Vormalen Seiten Voigts geschrieben hatte, begleitete Voigten auch bei der Präsentation der Wechsel, um dann das Geld in Empfang zu nehmen und zur Theilung zu bringen.

Die Vorsicht jenes Geschäftsinhabers hatte also die Angeklagten in ihrer Hoffnung getäuscht, sich in dem Besiz der erforderlichen Geldmittel zu setzen und sie mußten daher andere Wege auffuchen. Voigt meinte, er wisse blos noch einen Ausweg, nämlich im Comptoir seines Principals einzubrechen. Auch dieser Vorschlag fand bei Handwerk williges Gehör. Man beschloß daher noch am nämlichen Tag zur Ausführung zu verschreiten und verabredete die Modalität der Ausführung. Das Comptoir befand sich im ersten Stockwerke eines auf dem Brühl gelegenen Hauses nach dem Hof heraus. Es wurde ausgemacht, sich im Hofe einschließen zu lassen und nach eingetretener Nachtruhe durchs Fenster einzusteigen. Gegen 9 Uhr des Abends — es war am 31. Januar dieses Jahres — begaben sich Voigt und Handwerk zunächst in jenen Hof, um die Einleitungen zu treffen. Handwerk schlich mit einem von Voigt herbeigeholten Stein ein Fenster zu den Comptoirlocalitäten ein, damit später das Geräusch nicht etwa zum Verräther werde. Dann entfernten sie sich zunächst wieder, kehrten erst gegen 10 Uhr zurück und versteckten sich einweilen in einem Appartement.

Gegen 11 Uhr verließ Voigt dasselbe, während Handwerk zurückblieb, um das Geräusch nicht zu vermehren, stieg mittelst einer Leiter durch das eingeschlossene Fenster ein und stahl aus dem verschlossenen Pulte des Buchhalters eine baare Summe von mindestens 270 Thlr. nebst zwei Coupons und einem Wechsel über 35 Thlr. In das Pult gelangte es dadurch, daß er den Steg desselben aufbrach und durch die so entstandene Oeffnung

hinengriff, dann aber den Steg wieder einsetzte und mit Cammi arabicum verklebte, so daß man am andern Morgen beim Vermessen des Geldes zunächst im Unklaren blieb, wie der Dieb ins Pult gelangt sei. Die Nacht über blieben die beiden Angeklagten in jenem Versteck und entfernten sich erst, nachdem der Hausmann die Hausthür geöffnet hatte.

Im russischen Bade, wohin sie sich dann begaben, wurde die Zählung und Theilung der Beute vorgenommen. Die nächstfolgende Nacht brachten Voigt und Handwerk in hiesigen Wirthschaften zu und traten Tags darauf mittelst Eisenbahn die Reise nach Italien an. Sie gelangten ohne Hinderniß bis Susa. Hier war ihnen aber das Geld ausgegangen; sie konnten ihre Zechen nicht bezahlen, wurden darauf in Turin verhaftet und mit 24 tägigem Gefängniß bestraft, nachmals aber und hiedem über sie hierher berichtet worden war, von da abgeholt, um die Strafe wegen ihrer verbrecherischen Handlungen zu empfangen.

Nach den Angaben und Geständnissen der Angeklagten gewinnt es den Anschein, daß Voigt der Verführer ist. Schon in seiner Jugend hatte er beklagenswerthen Leichtsinns, ja Neigung zu Widerrechtlichkeiten an den Tag gelegt, trotzdem daß seine Erziehung mit Sorgfalt und Strenge überwacht worden war; auch seine Unterbringung in das Pestalozzistift, eine Folge seiner frühzeitigen Fehlthaten, war nicht geeignet gewesen ihn für die Dauer zu bessern. Wegen versuchten Betrugs mittelst Fälschung und wegen Diebstahls wurde derselbe unter Berücksichtigung des Rückfalls zu vier Jahren 7 Monaten Zuchthaus, Handwerk dagegen unter Berücksichtigung seines jugendlichen Alters zu 3 Jahren Arbeitshaus verurtheilt. Die Anklage war durch Herrn Staatsanwalt Barth vertreten, die Vertheidigung Voigts führte Herr Adv. Krug, die Handwerks Herr Adv. Schilling.

## Wahl des Communalgarden-Commandanten.

Am 20. Juni gegen Abend war das Officiercorps der Communalgarde Leipzigs versammelt, um einen neuen Commandanten zu wählen. Aufgestellt waren drei Candidaten und zwar der Hauptmann vom 2. Schützenbataillon, Freiherr v. Rochitzky, der Oberlieutenant a. D. Fr. Wehehan und der Hauptmann der 7. Comp. hiesiger Communalgarde, Kaufmann Eduard Sander. Die Wahl fiel mit 47 Stimmen von 87 anwesenden Wählern auf den Oberlieutenant Wehehan.

## Zur Tageschronik.

Leipzig, den 21. Juni. Während des in vergangener Nacht stattgefundenen Gewitters hat der Blitz in der Stadt zwei Mal, das erste Mal (um 12 Uhr) in der Albertstraße Nr. 18, das zweite Mal (nach 1 Uhr) in dem Colosseum auf der Dresdner Straße eingeschlagen. In der Albertstraße ist der Blitz außen an dem Giebel des Hauses heruntergefahren, hat jedoch zwei Bewohner des Hauses auf einige Zeit betäubt. In dem Colosseum hat der Blitz in einer Dachstube bedeutende Verheerungen angerichtet, namentlich die Schloffer und Angeln abgerissen, ein in der Stube stehendes Kaffeetisch zusammengeworfen, auch einem Kinde einige, wenn auch unbedeutende Brandwunden beigebracht und ist dann, nachdem er die an dem Hause befindlichen Fallrohre zerrissen hat, in den Langsaal hinuntergegangen und hier mitten in dem Saale in den Erdboden gefahren.

## Verschiedenes.

Dem Chemiker Friedrich Hochstätter in Darmstadt soll es gelungen sein, eine Schießmasse, von ihm „Neupulver“ genannt, zu erfinden. Nach der „Allg. M. - Z.“ besteht dasselbe aus Papier, welches den explosirenden Stoff enthält. Es wird auf nassem Wege (durch Eintauchen des Papiers in die Zündmasse) innerhalb weniger Stunden und ohne jede Gefahr der Explosion bereitet. Die Fabrication kann ohne Mühlen oder sonstige mechanische Apparate in jedem Locale vorgenommen werden. Nach den vorliegenden Versuchen scheint die praktische Benutzbarkeit als Sprengmittel bereits ganz außer Zweifel zu stehen; auch die Anwendung für Schießwaffen ist bereits ermöglicht, wenn auch in dieser Hinsicht noch einige Anstände zu beseitigen sind. Der Transport des neuen Stoffes ist gefahrlos, da die Entzündung nur durch den Contact des Feuers, keineswegs aber durch Reibung, Druck oder Stoß bewirkt werden kann. Die zur Bereitung erforderlichen Ingredienzen sind ausreichend im Handel zu haben und bieten bei der Aufbewahrung keine Gefahr.

Im „Nürnbergiger Anzeiger“ finden wir folgende Parallele, die weit mehr ein politisches als ein Curiositätsinteresse darbietet: Nürnberg mit 60,000 Einwohnern besitzt 10 Kirchen und Capellen, 22 Brauhäuser, 16 Buchhandlungen und zahlt 80,000 fl. Gewerbesteuer. Regensburg mit 26,000 Einwohnern besitzt 24 Kirchen und Capellen, 33 Brauhäuser, 2 Buchhandlungen und zahlt 16,000 fl. Gewerbesteuer.

Marie  
Ein to  
Hedwig  
Ein un

Friedr  
Ernst  
Carl  
Johan  
Julius  
Ein u

Jgfr.  
Friedr  
Marie  
August

Carl  
Clara  
Jgfr.  
Marie  
Ein  
Ein  
Ein

Julia  
Julia  
Mar  
Ein  
Ern  
Bol  
Mar  
Joh

Ein

Joh

Joh

Gu

Ein

Ein

zu

zu